



ZEICHENERKLÄRUNG

- RÄUMLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAÜFLÄCHEN - ALLGEM. WOHNGEBIET GEM. § 4 BBauG
AUSNAHMEN GEM. § 4 ABS. 3 BAU. NVOJ KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN
- ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE DARF DIE GEM. § 17 DER BAUNVO GELT. GFZ VON 0.5 NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- SICHTFELDGRENZEN
SICHTFELDRIECKE DÜRFEN IN MEHR ALS 0.80 m HÖHE ÜBER FAHRBAHNBEREICHE DER BETR. STRASSE IN DER SICHT NICHT VERSPERRT WERDEN
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
NACHTRAG DES KATASTERAMTES PEINE
- VORH. BEBAUUNG
NACHTRAG DES KATASTERAMTES PEINE
- GRÜNSTREIFEN PRIVAT AUS HEIMISCHEN BÄUMEN U. STRÄUCHERN NACH § 9 (1) 15, U 16 BBauG. ZWINGEND
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
HIER ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskarte und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1. JUNI 1971). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 13. MAI 1969

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 12. FEBR. 1971

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 26. FEBR. 1971

Genehmigt
gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BBodl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom 11. März 1971
Hildesheim, den 11. März 1971
214-12.47.3(16)



Katasteramt
Peine
den 14. JUNI 1971



GEMEINDE STEDERDORF
LANDKREIS PEINE
den 20. APRIL 1970

Unterschrift des Planverfassers



GEMEINDE STEDERDORF
LANDKREIS PEINE
den 12. FEBR. 1971



GEMEINDE STEDERDORF
LANDKREIS PEINE
den 9. MÄRZ 1971

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 16. MÄRZ 1971 bis 16. APRIL 1971 einschließlich.

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BBodl. I S. 341) sowie des § 6 NVO vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 20. APRIL 1971

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom - 214 Hildesheim, den

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom - 214 aufgeführten Auflage beigetreten.

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 11. März 1971 gem. § 12 BBauG durch Verkündung im Amtlichen Verkündungsblatt des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 11. März 1971, Nr. 512, der 19.

BEBAUUNGSPLAN NR. 16
"AM BAHNHOF"
DER GEMEINDE
STEDERDORF, KR. PEINE

GEMEINDE STEDERDORF
LANDKREIS PEINE
den 19. APRIL 1971

GEMEINDE STEDERDORF
LANDKREIS PEINE
den 20. April 1971

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

STEDERDORF, den
Bürgerm. - Stadt-/Gemeindedirektor



Gemeindedirektor